

Große Kreisstadt Gaggenau

23.06.2026

Kindergartenordnung

Der Gemeinderat erlässt mit Beschluss vom 22.06.2026 folgende Neufassung der Kindergartenordnung der Großen Kreisstadt Gaggenau:

Die Arbeit in den städt. Kindergärten richtet sich nach der folgenden Ordnung, die die Eltern/ Personensorgeberechtigten mit Abschluss des Betreuungsvertrages ausgehändigt bekommen und anerkennen.

§ 1 - Öffentliche Einrichtung und Name

- (1) Die Kindergärten in den Stadtteilen Freiolsheim, Schwarzwaldhochstraße 31, Hörden, St. Bernhard-Straße 1 und Oberweier, Ortsstraße 80, werden von der Stadt Gaggenau als öffentliche Einrichtung gemäß § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg privatrechtlich betrieben.

Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

- (2) Der Kindergarten im Stadtteil Freiolsheim führt die Bezeichnung „Städtischer Kindergarten Freiolsheim“, der Kindergarten im Stadtteil Hörden führt die Bezeichnung „Städtischer Kindergarten Hörden“, der Kindergarten im Stadtteil Oberweier führt die Bezeichnung „Städtischer Kindergarten Oberweier“.

§ 2 - Aufgaben der Einrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beizutragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder zur Förderung ihrer Gesamtentwicklung.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und Kleinkindpädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien, der baden-württembergische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung und die vorliegende Kindergartenordnung maßgebend.

- (2) Sofern in einer städtischen Kindertageseinrichtung auch eine Kinderkrippe betrieben wird, gelten die Bestimmungen dieser Kindergartenordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Bezeichnung Kindergarten die Bezeichnung Kinderkrippe tritt.
- (3) Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen, sprachlichen und kulturellen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter/innen mit den Personensorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

§ 3 - Betrieb der Einrichtung/Aufnahme

- (1) Das Betreuungsangebot in den städtischen Kindergärten richtet sich nach der vom Landesjugendamt (KVJS) erteilten Betriebserlaubnis mit den entsprechenden Regelungen zu den Betreuungszeiten, dem Alter der zu betreuenden Kinder und dem Mindestpersonalschlüssel.
- (2) In die städtischen Kindergärten werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. In Kinderkrippen und in altersgemischten Kindergartengruppen werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt wurden, sollen soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in Gaggenau gemeldet sind, können nur dann aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind, die nicht für in Gaggenau wohnhafte Kinder benötigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen städtischen Kindergarten besteht nicht.

- (3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Vormerkung des Betreuungsplatzes über das Online-Vormerkprogramm und nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Einrichtung und nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrags inkl. der Anlagen durch die Eltern/Personensorgeberechtigten. Hierfür sind die vom Träger herausgegebenen Formulare mit den entsprechenden Anlagen zu verwenden.
- (4) In die Kindergärten können nur solche Kinder aufgenommen werden, für die eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass gegen den Besuch des Kindergartens keine Bedenken bestehen.
Vor der Erstaufnahme haben die Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung den schriftlichen Nachweis zur Masern-Schutzimpfung zu erbringen. Näheres dazu ist in den Anlagen zum Betreuungsvertrag geregelt. Wenn die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden, darf das Kind in der Einrichtung nicht betreut werden.
- (5) Über die Aufnahme in den Kindergarten entscheidet die Kindergartenleitung im Rahmen der Kriterien des § 24 SGB VIII und der nachfolgend genannten Aufnahmekriterien, die anzuwenden sind, sofern nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, um alle angemeldeten Kinder aufnehmen zu können:

Platzvergabekriterien	Punkte
Erstwohnsitz Gaggenau	60
Ein/e Erziehungsberechtigte/r ist beschäftigt/in Ausbildung/befindet sich im Studium	5
Beide Erziehungsberechtigten sind beschäftigt/in Ausbildung/befinden sich im Studium	10
Ein/e Alleinerziehende/r ist beschäftigt/in Ausbildung/befindet sich im Studium	15
Soziale Aspekte nach Beurteilung der individuellen familiären Situation durch die Einrichtungsleitung (z.B. schwere Erkrankung der Eltern, Berücksichtigung des Kindeswohls, Arbeitsplatzsuche, Pflege von Angehörigen unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises)	15
Geschwisterkind in der Einrichtung/gleichzeitige Anmeldung von mehreren Kindern der Familie	25
4 oder 5 Jahre alte Kinder (sollten vor dem Schuleintritt möglichst lange von den Fördermöglichkeiten der Kita profitieren)	25
Kind besucht die Einrichtung bereits im Rahmen der Kleinkindbetreuung	10
Wohnort im Einzugsbereich des Kindergartens	10
Körperliche oder seelische Einschränkung/Behinderung des Kindes	10
Mitarbeiterkinder pädagogischer Fachkräfte werden grds. vorrangig aufgenommen (auch wenn sie nicht in Gaggenau wohnhaft sind)	
Bei gleicher Punktzahl:	
• Alter des Kindes • Trägerinterne Argumente (Platzvergaben aus besonderem Grund unabhängig von den genannten Voraussetzungen) • Platzvergabe an die Familie mit dem stundenmäßig höheren Betreuungsbedarf	

Die Platzvergabe erfolgt durch die Kindergartenleitung.

Die Betreuungsverträge sind nach der erteilten Platzzusage und Platzannahme zeitnah abzuschließen.

- (6) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.
- (7) Ein Wechsel der Betreuungszeit kann entsprechend der Verfügbarkeit zum Beginn eines Monats erfolgen und wird im Betreuungsvertrag entsprechend festgehalten.
- (8) Kinder mit und ohne Einschränkung/Behinderung werden, soweit möglich, in den Kindergartengruppen gemeinsam gefördert, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden und diese besuchen, sofern ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

§ 4 - Besuch der Einrichtung/Betreuungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleitung zu benachrichtigen.

- (4) Die Kindergärten sind in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der nach Anhörung des Elternbeirates vom Träger festgesetzten Schließtage geöffnet.
Änderungen der Betreuungszeiten bleiben dem Träger - nach Anhörung des Elternbeirats - vorbehalten.

Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal der Kindertageseinrichtung nicht gewährleistet.

- (5) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet sich an die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten zu halten.
Die Kinder sollen im Rahmen der im Kindergarten festgelegten Bring- und Abholzeiten in die Einrichtung gebracht bzw. abgeholt werden. Sie sollen jedoch keinesfalls vor der Öffnung der Einrichtung gebracht werden und sie sollen pünktlich mit dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen. Die regelmäßigen Bring- und Abholzeiten werden durch die Einrichtung bekannt gegeben.
- (6) Wird ein Kind bis zum Ende der Betreuungszeit aus der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, tritt folgender Ablauf in Kraft:
1. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen versuchen die Eltern/Personensorgeberechtigten bzw. die in den Notfallkontakten aufgeführte/n Person/en telefonisch oder ggf. auch persönlich zu erreichen.
 2. Sollte die Erreichbarkeit und sofortige Abholung des Kindes durch die unter Ziffer 1 genannten Personen nicht möglich sein, behält sich der Träger vor, die entstehenden Personalmehrkosten den Eltern/Personensorgeberechtigten in Rechnung zu stellen.
- (7) Grundsätzlich soll jedes Kind seine tägliche Verpflegung (Essen und Trinken) in die Kindertageseinrichtung mitbringen.

§ 5 - Schließtage der Kindertageseinrichtung/Schließung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden vom Kindergartenträger - nach Anhörung des Elternbeirates - jeweils für ein Kindergartenjahr festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Hierbei sollen die Ferientermine der allgemeinbildenden Schulen berücksichtigt werden.
- (2) Der Kindergarten oder einzelne Gruppen können vom Träger des Kindergartens aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel, betrieblicher Verhinderung oder betrieblicher Mängel) geschlossen werden. Von einer Schließung werden die Eltern unverzüglich unterrichtet.
Bei einer Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe aus besonderem Anlass ist der Kindergartenträger bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder aufgrund Personalmangels geschlossen werden muss.

§ 6 - Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch des Kindergartens erhebt der Kindergartenträger von den Eltern/Personensorgeberechtigten einen Elternbeitrag als privatrechtliches Entgelt. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien und bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
- (2) Sofern in den städtischen Kindergärten ein Mittagessen angeboten wird, ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten der am Mittagstisch teilnehmenden Kinder zusätzlich

zu den Elternbeiträgen ein Kostenersatz für das bereitgehaltene Mittagessen zu leisten. Der Kostenersatz für das Mittagessen wird zusammen mit dem Elternbeitrag erhoben.

- (3) Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. Tag des Monats zu zahlen.

Beitragsschuldner sind die Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht.

Die Entrichtung des Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich durch Lastschrifteinzug. Der Stadtkasse Gaggenau ist hierfür ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen.

Eine Geldschuld ist während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

- (4) Über die Höhe der Elternbeiträge in den städtischen Kindergärten fasst der Gemeinderat einen Beschluss.

- (5) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.

Die Entgelte für die Betreuung von Kindern im Alter unter 3 Jahren (U3) gelten auch im Falle einer vorgezogenen Aufnahme von Kindern im Alter ab 2 Jahren und 9 Monaten.

Die Elternbeiträge basieren auf 11 Monatsentgelten/Kindergartenjahr, wobei der Monat August beitragsfrei bleibt.

Eine Änderung des Elternbeitrags/ggf. Essensgeld bleibt dem Träger durch Beschluss des Gemeinderates vorbehalten.

Eine Anpassung der Elternbeiträge wird im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Gaggenau bekannt gegeben.

- (6) Für die Anwendung der Erst-, Zweit- und Drittkindregelung der Anlage 1 wird folgendes bestimmt: Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig denselben städtischen Kindergarten, so ist für das nach Lebensjahren älteste Kind der volle Elternbeitrag und für die weiteren Kinder ein ermäßigter Elternbeitrag gem. Anlage 1 zu entrichten.

- (7) Kommt ein Kind altersbedingt (mit Vollendung des dritten Lebensjahres) in ein betragsmäßig günstigeres Angebot, wird das neue Entgelt ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.

- (8) Bei Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist der Elternbeitrag bis zur Wirksamkeit der Abmeldung zu entrichten.

Für Kinder, die in eine Schule eintreten, endet die Beitragspflicht mit Ende des Monats August.

- (9) Werden Schulanfängerkinder nach den Kindergartensommerferien bis zur Einschulung im Kindergarten weiterbetreut, ist vom 1. September bis zum Tag vor der Einschulung ein voller Monatsbeitrag der jeweils vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

- (10) Der Elternbeitrag ist auch für die Monate in vollem Umfang zu entrichten
- in denen das Kind den Kindergarten wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht besucht hat
 - in den Kindergartenferien.

- (11) Bei einer vorübergehenden Schließung des Kindergartens aufgrund personeller Einschränkungen, die eine gesicherte Aufsicht nicht mehr gewährleistet, oder Betriebseinschränkungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen) besteht die Verpflichtung zur Weiterzahlung der Elternbeiträge für insgesamt 10 Betriebstage pro Kindergartenjahr.

Eine Rückerstattung von Elternbeiträgen greift ab dem 11. Betriebstag/Kindergartenjahr.

Die Rückerstattung an die Eltern erfolgt durch den Träger jeweils zum Ende des Kindergartenjahres (je Schließtag 1/20 des monatlichen Elternbeitrags).

Streiktage sind von dieser Erstattungsregelung ausgenommen.

Familien, deren Kinder in diesen Zeiträumen eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben, erhalten keine Erstattung der Elternbeiträge.

- (12) Können Eltern/Personensorgeberechtigte den Elternbeitrag aus finanziellen Gründen nicht bezahlen, können sie einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrags beim Jugendamt/Jobcenter stellen.

§ 7 - Abmeldung/Kündigung

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Eltern/Personensorgeberechtigten.

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens kann nur auf das Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Monat zum Monatsende erfolgen. Die Abmeldung ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten schriftlich vorzunehmen und der Leitung des Kindergartens oder dem Kindergartenträger zu übergeben oder zu übersenden.

- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes lückenlos möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

§ 8 – Ausschluss

Das Betreuungsverhältnis kann auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschluss des Kindes durch den Kindergartenträger enden.

Wichtige Gründe sind insbesondere,

- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde
- wenn das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat
- wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die der Kindergarten trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann
- wenn innerhalb eines bestimmten Lebensjahres der Unbedenklichkeitsstatus hinsichtlich der Masernerkrankung (Impfung, Vorlage des Nachweises des Immunstatus oder Vorlage einer Bescheinigung zur Kontraindikation der Masernimpfung) gegenüber der Einrichtungsleitung nachzuweisen ist und Eltern/Personensorgeberechtigte dieser

gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen. Dann entfällt die Betreuungsverpflichtung mit Ablauf des Tages vor dem Geburtstag des betroffenen Kindes. Holen die Eltern/ Personensorgeberechtigten den Nachweis nicht unverzüglich nach, kann der Träger das Betreuungsverhältnis ordentlich kündigen

- sofern ein Kind aufgrund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht
- wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten die in dieser Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung nicht beachteten (z.B. wiederholte verspätete Abholung des Kindes in der Einrichtung)
- wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal über die Erziehung und das pädagogische Konzept bestehen und eine dem Kind angemessene Förderung nicht eingeräumt werden kann
- wenn Eltern/Personensorgeberechtigte derart gegenüber dem Personal des Kindergartens auftreten, dass der Kindergartenträger als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen.

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger des Kindergartens.

§ 9 – Versicherung, Unfälle, Haftung

(1) Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert:

- Beim regulären Besuch des Kindergartens (z. B. auch bei Teilnahme an so genannten Wald- oder Naturtagen)
- Bei der Teilnahme an offiziellen, von der Leitung bzw. dem Träger der Tageseinrichtung genehmigten Veranstaltungen
- Auf unmittelbarem, mit dem Besuch der Tageseinrichtung im Zusammenhang stehenden Wege.

(2) Alle Unfälle, die mit dem Besuch der Einrichtung zusammenhängen und Wegeunfälle (z.B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Einrichtung) sind der Unfallkasse anzuzeigen, wenn sie ärztlich behandelt werden müssen.

(3) Der Kindergartenträger haftet nicht für Verlust, Beschädigung, Verwechslung und Verschmutzung von in die Kindertageseinrichtung mitgebrachten Kleidungsstücken und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (u.a. Spielsachen).

Es wird empfohlen, die Sachen, die in den Kindergarten mitgebracht werden, mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 - Regelung für Krankheitsfälle

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in den Kindergarten nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern/Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisaufnahme des entsprechenden Merkblatts, das dem Betreuungsvertrag als Anlage beigelegt ist.

Damit der Kindergarten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer der im Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tatbe-

stände von den Eltern/Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Auch bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Durchfall oder Fieber dürfen die Kinder den Kindergarten nicht besuchen.

Auch wenn im Familienhaushalt jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall sollen Kinder den Kindergarten nicht besuchen.

Zu Hause bleiben muss ein krankes Kind bis es wieder fit und belastbar für den Alltag in der Kindertageseinrichtung ist.

- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit -auch in der Familie- den Kindergarten wieder besuchen kann, kann die Vorlage einer Erklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten verlangt werden, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Der Nachweis kann auch durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erbracht werden.
- (4) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme im Kindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (5) Treten während des Kindergartenbesuchs Anzeichen einer ansteckenden Krankheit mit Besuchsverbot im Sinne des § 34 IfSG auf, informieren die pädagogischen Mitarbeiter/innen die Eltern/Personensorgeberechtigten umgehend. Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben für eine umgehende Abholung des Kindes vom Kindergarten zu sorgen.
- (6) Zum Wohle des Kindes wird empfohlen, der Einrichtungsleitung chronische Krankheiten bzw. Infektionskrankheiten, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, durch die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kindergartenleitung vor Aufnahme in den Kindergarten bzw. bei Auftreten der Erkrankung mitzuteilen.

§ 11 – Aufsicht, Schutzauftrag

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals/des Kindergartenträgers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung/auf dem Kindergarten Gelände und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern/Personensorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.
Sollte das Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten bzw. einer durch diese beauftragte Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung, in Notfällen auch telefonisch, erforderlich.

Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindes. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (z.B. Ausflügen, Feste) sind die Eltern/Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

- (3) Die Möglichkeit, dass das Kind nach der Betreuungszeit im Kindergarten alleine nach Hause gehen darf, wird in den städtischen Kindergärten erst im Kindergartenjahr vor dem Eintritt in die Grundschule eingeräumt.
Ein Kind darf den Heimweg vom Kindergarten ohne Begleitung eines Erwachsenen nur dann antreten, wenn das Kind hierzu in der Lage ist und wenn der Kindergartenleitung eine schriftliche Erklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die Haftung des pädagogischen Personals und des Einrichtungsträgers für Schäden/Verletzungen des Kindes ausgeschlossen wird, die darauf beruhen, dass das Kind die Einrichtung aufgrund der Erklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten alleine verlassen hat.
Haben die Eltern/Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartens an der Grundstücksgrenze.
- (4) Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nehmen die pädagogischen Fachkräfte der Kindergärten den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung unter Beachtung der mit dem Landratsamt Rastatt abgeschlossenen Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe war.

§ 12 – Elternbeirat

Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt, wobei die jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien zu beachten sind.

§ 13 – Mitteilungspflichten der Eltern

Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Einrichtungsleitung Änderungen in der Personensorge sowie Änderung der Anschrift unverzüglich mitzuteilen, ebenso eine Änderung der Telefonnummer, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in einem anderen Notfall telefonisch erreichbar zu sein.

§ 14 – Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte und des Trägers mit den Personensorgeberechtigten

- (1) Im Verhältnis von Personensorgeberechtigten können Konfliktlagen entstehen (z.B. bei Trennung, Scheidung etc.). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger und das pädagogisch tätige Personal in der Einrichtung unbedingt notwendig, mit den Eltern/Personensorgeberechtigten weiter reibungslos zusammen zu arbeiten.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind daher in Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z.B. bei Getrenntleben) angehalten, unverzüglich
- selbständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen und
 - die Einrichtungsleitung in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.
- (3) Der Träger bzw. die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.

§ 15 - Elterninformationen

Elterninformationen durch die Einrichtung und den Träger erfolgen über die Bürger-App - Bereich Kindergarten.

Über die Zugangs- und Login-Daten werden die Eltern/Personensorgeberechtigten durch die Einrichtungsleitung informiert.

§ 16 – Verschiedenes

Das Mitführen von Haustieren auf dem Kindergartengelände ist verboten.

§ 17 - Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.
- (2) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Es werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben, die zur Erfüllung des Zwecks unmittelbar notwendig sind.
- (3) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung/des Trägers erfolgt nur dann, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckgebundene Einwilligungserklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 18 - Inkrafttreten – Salvatorische Klausel

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kindergartenordnung vom 07.07.2025 und die bisherigen Änderungen außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kindergartenordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Gaggenau, 22.06.2026


Andreas Paul
Bürgermeister



Große Kreisstadt Gaggenau

Kindergartenordnung

ANLAGE 1

Ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 werden die Elternbeiträge wie folgt festgesetzt:

	in EUR/Monat auf der Basis von 11 Monatsentgelten
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – Erstkind (Ü 3)	213,00
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – Zweitkind (Ü 3)	114,70
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – Drittkind (Ü 3)	beitragsfrei
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Erstkind (U 3)	424,60
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Zweitkind (U 3)	228,70
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Drittkind (U 3)	213,00